

Berichte über die Ausschusssitzungen im Rahmen der Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht, 29.-30. April 2021, online

E. Ausschuss für das Recht der erneuerbaren Energien

RA Harald Wedemeyer, Ausschussvorsitzender (*)

Niederschrift über die Ausschusssitzung am 29.04.2021

I. EEG 2021 - Änderungen

Es wurden an dieser Stelle nochmals die Änderungen des EEG 2021 vorgestellt und diskutiert. Einigkeit bestand darin, dass die Regelungen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien drastisch vereinfacht werden müssen. Das bestehende Regularium wird nicht ausreichen, den Ausbau, insbesondere im Bereich der Windenergie, voranzutreiben. Hier bedarf es wesentlicher Vereinfachungen im Genehmigungsrecht, insbesondere im Bereich des naturschutzrechtlichen Artenschutzes. Anderenfalls dürften die ambitionierten Ausbauziele des EEG nicht erreicht werden können.

II. „Reparaturnovelle“ EEG 2021 („Formulierungshilfe“ vom 20.04.2021)

Es wurden die wesentlichen Inhalte der „Reparaturnovelle“ EEG 2021 vorgestellt:

- Weitgehende Aufhebung des Beihilfevorbehalts (EU-Kommission hat Genehmigung erteilt)
- Anpassung der Einspeiseregulierung für ausgeförderte WEA an Land (Anpassung an Covid19 - Beihilferegulierung (Bundesregelung Kleinbeihilfen), Beschränkung auf 2021)
- Übergangsbestimmung (§ 100) - Klarstellung des Grundsatzes „altes Recht für alte Anlagen“ bei der Flex-Prämie und Marktprämie

Die Ausschussteilnehmer teilten weitestgehend die Auffassung, dass

1. die Verordnungsmächtigung zur Anschlussregelung für kleine (150 kW-) Gülleanlagen (§ 886 EEG 2021) durch BMWi und BMEL umgehend umzusetzen ist und auch ursprünglich größere Anlagen vom Regelungsrahmen (im Fall des „Downsizings“) erfasst werden sollten,
2. die Beschränkung des „Flexzuschlags“ bei Bestandsanlagen aufgehoben werden muss, {Anmerkung: es zeichnet sich zum Zeitpunkt dieser Niederschrift ab, dass der Gesetzgeber dem nachkommt!}
3. die „endogene Mengensteuerung“ {80/20-Regel} in der Ausschreibung gestrichen, sowie die Südquote zu streichen oder zumindest anzupassen ist,
4. die Förderung der Güllevergärung weiterzuentwickeln ist (bspw. Ausweitung der Sondervergütungsklasse),
5. die Innovationsausschreibung u. a. von APV-Anlagen von „Ackerflächen“ auf „landwirtschaftliche Nutzflächen“ erweitert werden sollte.

III. PV- Freiflächenanlagen, Flächenkonkurrenz, planerische Lösungsansätze

Auf Bundesebene soll bis 2030 (!) die installierte Leistung von Solaranlagen von 53,6 GW {Ende 2020} auf 100 GW (+ 87 %) angehoben werden. Damit entsteht ein massiver Druck auf die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Es wurden Überlegungen zur Sicherung des landwirtschaftlichen Flächenbedarfs im Fall von PV-Freiflächenanlagen vorgestellt. Pachtbetriebe können aus einer landwirtschaftlichen Bodennutzung heraus nicht mit Pachtpreisen der Solarbranche konkurrieren, die im Zuge von Nutzungsverträgen für PV-Freiflächenanlagen geboten werden. Die Ausschussmitglieder nannten Preise zwischen 2000,- und 4.500,- €/ha aus ihrer Praxis. Es muss somit sichergestellt sein, dass bei einem hohen Flächenbedarf (Futterflächen, Nährstoffausbringungsflächen, Sonderkulturen etc.) landwirtschaftlicher Betriebe auf Kreis- bzw. Gemeindeebene möglichst keine PV-Freiflächenanlagen geplant werden. Es sollte daher auf fachlicher Ebene der regionale / lokale ldw. Flächenbedarf durch eine landwirtschaftliche Fachbehörde (in Nds.: Landwirtschaftskammer) ermittelt werden. Gedacht ist hierbei an eine genaue Analyse der Situation auf den - örtlichen - Betrieben, verbunden mit einer Prognoseentscheidung des Flächenbedarfs. Ergibt sich daraus, dass keine Spielräume bestehen, ist dies planerisch (in der Abwägung) zu berücksichtigen mit der Folge, dass keine Ausweisung erfolgt. Ergeben sich aufgrund fachlicher Expertise der LWK hingegen Spielräume für PV-Freiflächenanlagen, dürften PV-Freiflächenanlagen keine allzu starken Eingriffe in die Agrarstruktur erwarten lassen.

Die Ausschussmitglieder stimmten zu, dieses Thema bei der Herbsttagung in das Programm (Schwerpunkt am Donnerstag) aufzunehmen.

IV. Verschiedenes

Unter Punkt Verschiedenes wurden Inhalte von PV-Freiflächenutzungsverträge besprochen. Auch hierauf wird im Rahmen der Herbsttagung vertieft eingegangen.

*) Rechtsanwalt und Mediator, Rechtsreferent Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V., Hannover.